

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 03.11.1994
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-785
Telefax: 0511/1241-
Az.: 1772 III 13,13a R 141

Rundverfügung K15/1994

Mitgliedschaft der amtierenden Kirchenkreisvorstandsmitglieder im neuen Kirchenkreistag

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Anfragen weisen wir daraufhin, daß die Kirchenkreisvorstände nach § 28 Abs. 2 Kirchenkreisordnung solange im Amte bleiben, bis der Kirchenkreistag einen neuen Kirchenkreisvorstand gewählt hat. Nach § 28 Abs. 3 Kirchenkreisordnung sind die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes Mitglieder des Kirchenkreistages. Daraus folgt, daß die Mitglieder des amtierenden Kirchenkreisvorstandes bis zur Wahl des neuen Kirchenkreisvorstandes stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenkreistages blieben, und zwar auch dann, wenn sie dem neuen Kirchenkreistag nicht angehören. Die Mitglieder des amtierenden Kirchenkreisvorstandes sind daher zu der konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenkreistages mit einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Linnenbrink